Abonnieren Sie DeepL Pro, um dieses Dokument zu bearbeiten.

Weitere Informationen finden Sie auf

[o](https://www.deepl.com/pro?cta=edit-document)

[www.DeepL.com/pr](https://www.deepl.com/pro?cta=edit-document)



**Informationsschreiben**

**an**

**die**

**Geschäftsleitung**

**über**

**das**

**Gesetz**

**Neues Gesetz über die Verpflichtung zur Einrichtung eines Systems zur Meldung von Missständen**

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurde am 12. Mai 2023 in Deutschland endgültig vom Bundesrat verabschiedet und tritt am 2. Juli 2023 in Kraft. Das Gesetz basiert auf der EU-Whistleblower-Richtlinie 2019.

**Was gilt für die Einrichtung eines Systems zur Meldung von Missständen?**

Das Gesetz verpflichtet alle Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten zur Einrichtung eines eigenen Whistleblowing-Systems, das die schriftliche oder mündliche Meldung von Hinweisen ermöglichen muss. Für Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern sieht das Gesetz noch eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 vor. Für Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten gilt das Gesetz ab 2. Juli 2023. Bestimmte Branchen wie Banken oder

Versicherungen sind unabhängig von ihrer Mitarbeiterzahl generell verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten.

Für die Entgegennahme der Informationen und die Kommunikation mit den Hinweisgebern müssen die Unternehmen eine unparteiische Person oder Abteilung innerhalb des Unternehmens benennen oder eine externe Organisation beauftragen. Diese sind für die Untersuchung der Informationen und die Rückmeldung an den Hinweisgeber verantwortlich.

Das Whistleblower-System ist so zu gestalten, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person und aller in der Meldung genannten Personen gewährleistet ist. Das Gesetz enthält auch eine Reihe von Verfahrensvorschriften für die Bearbeitung und Weiterverfolgung von Meldungen.

**Welche Frist gilt für die Einrichtung eines Systems zur Meldung von Missständen?**

Für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sieht das Gesetz noch eine Umsetzungsfrist bis zum 17. Dezember 2023 vor. Für Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten gilt das Gesetz ab 2. Juli 2023. Kommt ein Unternehmen der Verpflichtung zur Einrichtung eines Hinweisgebersystem nicht nach, kann es mit einer Geldstrafe von bis zu 20.000 Euro belegt werden.

**Wer wird durch das Gesetz geschützt?**

Das Gesetz schützt Whistleblower vor Vergeltungsmaßnahmen, wenn sie arbeitsbezogene

Sachverhalte in ihrem Unternehmen melden. Es verbietet ausdrücklich jeden ungerechtfertigten Schaden, der Whistleblowern als Folge ihrer Meldung zugefügt wird. Vergeltungsmaßnahmen können in Form von Entlassungen, Verwarnungen, Verweigerung von Beförderungen oder Belästigungen am Arbeitsplatz erfolgen.

Whistleblower kann jeder sein, der in einem Arbeitsverhältnis zum Unternehmen steht oder gestanden hat, in erster Linie die Arbeitnehmer. Das deutsche Whistleblower-Gesetz definiert die folgenden Personen als Arbeitnehmer:

1. Mitarbeiter/Innen,
2. die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,
3. Beamte,
4. die Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
5. Soldaten,
6. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; dazu gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die Gleichgestellten,
7. Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Dienstleistungsanbieter beschäftigt sind.

Whistleblower, die aufgrund ihrer Meldung Vergeltungsmaßnahmen erfahren, haben das Recht, sowohl materiellen als auch immateriellen Schadenersatz zu verlangen. Um Whistleblower zusätzlich zu schützen, hat der Gesetzgeber eine Vermutung für Vergeltungsmaßnahmen und eine Umkehr der Beweislast eingeführt. Erleidet ein Whistleblower nach einer Meldung einen Nachteil, wird vermutet, dass es sich dabei um eine Vergeltungsmaßnahme handelt. Die Beweislast liegt dann bei der Partei, die den Nachteil verursacht hat, um zu beweisen, dass dieser gerechtfertigt war oder in keinem Zusammenhang mit der Meldung stand. Das Gesetz stuft Vergeltungsmaßnahmen als Ordnungswidrigkeit ein, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Dieser Schutz gilt für Whistleblower, wenn,

1. sie intern oder extern berichtet haben oder eine entsprechende Meldung gemacht haben,
2. die Person, die die Informationen zur Verfügung stellt, zum Zeitpunkt der Meldung oder Weitergabe berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder weitergegebenen Informationen richtig sind, und
3. die Informationen sich auf Verstöße beziehen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die meldende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall war.

**Was kann im Rahmen eines Whistleblowing-Systems gemeldet werden?**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst Meldungen über Verstöße gegen eine Reihe von

EU-Rechtsvorschriften, aber auch über Verstöße gegen das deutsche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie über schwerwiegende Sachverhalte im Allgemeinen. Das Gesetz soll es Whistleblowern in Unternehmen und Behörden ermöglichen, auf Missstände und Rechtsverstöße hinzuweisen.

**Was gilt in Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung?**  
Die Meldestellen sind berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Unternehmen dürfen nicht sensible Daten, sensible personenbezogene Daten und Informationen über Straftaten verarbeiten, wenn dies für die Bearbeitung von Meldungen im Rahmen des Hinweisgebersystems erforderlich ist. In diesen Fällen muss die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Interessen der betroffenen Person vorsehen und die Datenschutzgesetze sind entsprechend anzuwenden.

**Wie sieht es mit der Dokumentation und der Einhaltung von Vorschriften aus?**

Nach der dem deutschen Gesetz sind die Unternehmen verpflichtet, die Dokumentation der Whistleblowing-Meldung für einen Zeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Prozesses aufzubewahren und anschließend zu löschen. Es ist notwendig, die Umsetzung des Systems und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch das Unternehmen zu dokumentieren, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Diese Dokumentation sollte interne Richtlinien, Tarifverträge und alle relevanten internen Mitteilungen umfassen.

**Was sind die allgemeinen Anforderungen an ein Whistleblowing-System?**

Ein System zur Meldung von Missständen muss eine Reihe von Anforderungen und Verfahren erfüllen, unter anderem:

* Das System ist so zu konzipieren, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit gewährleistet ist und ein unbefugter Zugriff verhindert wird. Die Identität der meldenden Person und andere Informationen dürfen in der Regel nicht ohne die Zustimmung der meldenden Person weitergegeben werden;
* die meldende Person muss innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung erhalten;
* ist das Unternehmen verpflichtet, die Informationen sorgfältig zu verfolgen,
* die meldende Person muss so schnell wie möglich, spätestens aber drei Monate nach der Empfangsbestätigung, eine Rückmeldung erhalten; und
* Das Unternehmen muss potenziellen Hinweisgebern Anleitungen geben, wie sie Meldungen an das System und an das externe Meldesystem machen können.

**Unterstützung bei der Bearbeitung von Whistleblower-Meldungen**

Whistleblower Partners, ein Anbieter von Hinweisgebersystemen in Europa, hat sich mit dem Whistleblower Partners Response Team zusammengetan, das sich um alles kümmert, von der Einrichtung und dem Betrieb bis zur gründlichen Überprüfung der Meldungen.

Das Whistleblower Partners Response Team verfügt über umfangreiche Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von Hinweisgebersystemen sowohl für deutsche Unternehmen als auch für internationale Konzerne und hat bereits Hinweise von einer Reihe von Unternehmen aus verschiedensten Branchen erhalten. Whistleblower Partners Response Team hilft daher gerne mit maßgeschneiderten Lösungen sowie der Einrichtung und dem Betrieb des Hinweisgebersystems des Unternehmens.